

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Erich Kästner-Schule e.V.

1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„ Verein zur Förderung der Erich Kästner-Schule e.V.“

Sein Sitz ist Oberursel.

2 Zweck

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist religiös und politisch neutral.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht, indem der Verein insbesondere Lehr- und Arbeitsmittelbeschaffung, schulbezogene Veranstaltungen unterstützt und Beihilfen zu schulischen Zwecken gewährt. Sämtliche Maßnahmen des Vereins müssen den Unterricht und das Gemeinschaftsleben der Erich Kästner-Schule unterstützen.
- 2.4 Hierbei ist auf die Vorrangigkeit der Finanzierungspflicht und Finanzierungsfähigkeit des Schulträgers zu achten.
- 2.5 Der Verein soll außerdem die Möglichkeit geben, die Verbindung der Ehemaligen mit ihrer Schule aufrechtzuerhalten.

3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und deren Erfüllung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist zur Erfüllung des Vereinszweckes auf Spenden und Mitgliedsbeiträge angewiesen. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag wird im Voraus erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, sie sich der Erich Kästner-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine schriftliche Beitrittserklärung, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang dieser Beitrittserklärung die Aufnahme des Bewerbers schriftlich ablehnt. Dem abgelehnten Bewerber sind auf dessen Anforderung die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers entscheidet die nächste gemäß dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des laufenden Jahres. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ist aber zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet. Während des Zahlungsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte. Ein Ausschluss ist weiterhin zulässig, wenn ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen oder seinem Vermögen Schaden zufügt oder sonst den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.

5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Wahl. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, Schatzmeister sowie der Schriftführer leiten die Geschäfte des Vereins, führen Vereinsbeschlüsse aus und verwalten das Vereinsvermögen (geschäftsführender Vorstand). Neben dem geschäftsführenden Vorstand können bis zu vier weitere Beisitzer gewählt werden (erweiterter Vorstand).
- 5.2 Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang der jeweils zu wählenden Vorstandsposition. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet, falls von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird, ein zu ziehendes Los. Der gewählte Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Beisitzer können durch Blockwahl oder, sofern aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird, auf Zuruf gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sollte ein Elternteil sein, dessen Kind die Erich Kästner-Schule besucht. Unter den Beisitzern sollten Eltern, Lehrer und Ehemalige angemessen vertreten sein.
- 5.3 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Zu den Vorstandssitzungen können der Schulleiter, der Schulsprecher und der Vorsitzende des Elternbeirates bzw. deren Stellvertreter eingeladen werden.
- Der geschäftsführende Vorstand kann Leistungen des Vereins gemäß Ziffer 2 der Satzung bis zum Betrag von jeweils 800,-- € im Einzelfall bewilligen. Leistungen, die diesen Betrag übersteigen, sind nur aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes zulässig.
- 5.4 Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5.5 Vorstandsversammlungen können auch im Rahmen von allgemeinen Mitgliederversammlungen stattfinden. Dann werden Beschlüsse durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Jährlich bis zum 30. April findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Brief, E-Mail oder öffentliche Bekanntmachung in der Neuen Presse (Taunuszeitung) als amtlichem Verkündungsblatt mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuladen sind.
- 6.2 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
- 6.3 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn 50 Mitglieder oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen.
- 6.4 Jede ordnungsmäßig einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt sein. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gem. Ziffer 6.4 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 6.6 Der Vorsitzende des Vereins oder, falls dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.7 Die Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen vom Schriftführer unterzeichnet sein.

7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins derjenigen öffentlichen Körperschaft zu, aus deren Mitteln die Erich Kästner-Schule im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins unterhalten wird. Die Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Ziffer 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.02.2005 in Kraft. Die letzte Fassung ist vom 21.05.2014.